

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 17. Sitzung (14.02.1923)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

**Im Namen des badischen Volkes**

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister  
Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung an  
Kaligewerkschaften in Baden**

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen. Zum  
Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird Ober-  
bergrat Raumann bestellt.

Karlsruhe, den 9. Februar 1923.

**Badisches Staatsministerium**  
**Der Staatspräsident**  
Remmle

**Der Finanzminister**  
Köhler

**Entwurf eines Gesetzes**  
über

**die Beteiligung an Kaligewerkschaften in Baden.**

Das badische Volk hat durch den Landtag am ...  
..... 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

**Einziger Artikel.**

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel,  
die zur Durchführung der im Gesetz über die Be-  
teiligung an Kaligewerkschaften in Baden vom  
10. März 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite  
224) vorgesehenen Aufgaben erforderlich sind, über  
den in § 2 des genannten Gesetzes bewilligten Betrag  
von 40 Millionen Mark hinaus bis zum Betrage von  
1350 Millionen Mark, wenn nötig im Wege des  
Staatskredits, flüssig zu machen.

**Begründung.**

Durch Gesetz vom 10. März 1922 (GVB. 224)  
war der Finanzminister ermächtigt worden, sich  
bei der Gründung der badischen Gewerkschaften  
„Baden“ und „Markgräber“ durch Übernahme von je  
334 Rugen zu beteiligen. Gleichzeitig war für diese

Beteiligung der Betrag von 40 Millionen Mark be-  
willigt worden.

Durch die inzwischen eingetretene Geldentwertung  
hatten sich zwar die Ausfichten des Unternehmens nicht  
geändert, wohl aber hatte sich der Kostenvoranschlag  
fortlaufend erhöht. Auf der Grundlage einer Kosten-  
aufstellung nach dem Stand der Preise vom Oktober  
1922 ist deshalb der Finanzminister durch Gesetz vom  
13. Dezember 1922 (GVB. 970) ermächtigt worden,  
über den ursprünglich bewilligten Betrag von  
40 Millionen Mark hinaus zur Durchführung der vor-  
gesehenen Aufgaben Geldmittel bis zum Betrage von  
500 Millionen Mark flüssig zu machen. Es war aber  
schon in der Begründung der Gesetzesvorlage darauf  
hingewiesen worden, daß anzunehmen sei, auch diese  
Mittel würden bei fortschreitender Geldentwertung  
nicht ausreichen.

Die im Gesetz vom 13. Dezember 1922 bewilligten  
Mittel sind heute erst zu einem ganz geringen Teil auf-  
gebraucht. Wenn jetzt trotzdem eine Erhöhung des im  
Dezember 1922 bewilligten Betrages von 500  
Millionen Mark auf 1350 Millionen Mark beantragt  
wird, so liegen dem folgende Erwägungen zu Grunde:  
Mit der durch die Geldentwertung verursachten  
Steigerung der Baukosten tritt für die an dem Unter-  
nehmen beteiligten Gewerken die Frage der Geld-  
beschaffung immer mehr in den Vordergrund. Wird  
einem der Hauptbeteiligten, wenn auch nur vorüber-  
gehend, die Aufbringung seines Kostenanteils unmög-  
lich, so ist damit das ganze Unternehmen gefährdet.  
Es besteht deshalb das dringende Bedürfnis, daß die  
zum Ausbau des Unternehmens voraussichtlich nötigen  
Mittel schon jetzt den beiden Gewerkschaften zur Ver-  
fügung gestellt werden, und zwar in der Gestalt, daß  
die so bewilligten Mittel von den Gewerkschaften einer  
wertbeständigen Anlage zugeführt werden.  
Nur so können die Gefahren, die dem Unternehmen  
aus der Geldentwertung drohen, einigermaßen aus-  
geglichen werden.

Nach einem nach dem Stand vom 31. Dezember  
1922 aufgestellten Voranschlag ist anzunehmen, daß  
die mit dieser Gesetzesvorlage beantragte Erhöhung der  
bisher bewilligten 500 Millionen Mark auf 1350  
Millionen Mark ausreichen wird.

Beilage zur Niederschrift über die 17. Sitzung vom 14. Februar 1923.

**Im Namen des badischen Volkes**

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister  
Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über die Regelung des  
Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923**

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für den Entwurf  
wird der Ministerialrat Dr. Steinbrenner  
ernannt.

Karlsruhe, den 9. Februar 1923.

**Badisches Staatsministerium**

**Der Staatspräsident**  
Kemmelé

**Der Finanzminister**  
Köhler

**Entwurf eines Gesetzes  
über**

**die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre  
1922 und 1923.**

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . .  
Februar 1923 das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1.**

Im Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Juli  
1922 über die Regelung des Staatshaushalts für die  
Jahre 1922 und 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt  
Seite 565) in der Fassung des Gesetzes vom 13. De-  
zember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 964)  
ist an Stelle von „800 Millionen Mark“ zu setzen  
„4 Milliarden Mark“.

**§ 2.**

Im Artikel 8 Absatz 1 des gleichen Gesetzes ist in  
der zweiten Zeile nach den Worten „in anderer ge-  
eigneter Weise“ einzuschalten „— insbesondere auch  
auf dem Wege eines wertbeständigen Anlehens —“.

**§ 3.**

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Finanz-  
minister betraut.

**Begründung.**

Die in den letzten Wochen eingetretene, bisher nicht  
für möglich gehaltene Entwertung der Mark macht  
eine ganz erhebliche Erhöhung der Summen nötig, bis  
zu der Anlehen zur vorübergehenden Verstärkung der  
Betriebsmittel der allgemeinen Staatsverwaltung auf-  
genommen werden dürfen. Da es so, wie die Ver-  
hältnisse zur Zeit liegen, für den Staat nur unter ganz  
erschweren Bedingungen möglich ist, Geld durch Be-  
gebung einer gewöhnlichen Anleihe flüssig zu machen,  
wird im Entwürfe vorgeschlagen, die erforderlichen  
Mittel unter Umständen auch durch Ausgabe einer  
wertbeständigen Anleihe zu beschaffen.